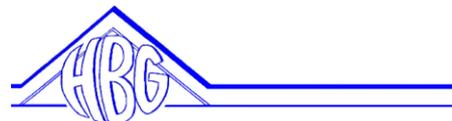


Eltern-Schüler-Information vom 07.02.2021



Bereitstellung von iPads für bedürftige Kinder

Sehr geehrte Eltern,

es gibt seit Kurzem zwei Ausstattungsprogramme, über die eine Unterstützung der Familien bei der Ausstattung mit Endgeräten ermöglicht wird. Es kann nur eines dieser Programme in Anspruch genommen werden. In Kurzfassung ein Vergleich dieser Möglichkeiten:

Förderprogramm	Sofortausstattung des DigitalPaktes	Mehrbedarf Homeschooling
Zielgruppe	Bedürftige Schüler/Familien (Begründung der Bedürftigkeit im Antrag)	Schülerinnen und Schüler, die im Leistungsbezug nach SGB II stehen
Anspruch	Kein Anspruch, Zuteilung der vom Schulträger angeschafften Geräte	Anspruch auf eine einmalige Leistung in Höhe von 350,00 Euro
Antragsverfahren / Rolle der Schule	Entgegennahme der Anträge, Vollständigkeitsprüfung, keine inhaltliche Prüfung	Nur Bestätigung, dass von der Schule keine Leihgeräte zur Verfügung gestellt werden konnten
Bereitstellung des Antrags	durch die Schule - Schulwebsite	Bundesagentur für Arbeit
Abgabe des Antrags	in der Schule	bei der Jobagentur / Arbeitsamt
Termin Abgabe des Antrags	Abgabe in Papierform bei Übergabe der Halbjahreszeugnisse, spätestens Ende Februar 2021	-
Genehmigung des Antrags	Vergabe, soweit Anzahl angeschaffter Geräte reicht, wenn mehr Anträge als Geräte - evtl. Losverfahren	Jobagentur / Arbeitsamt
Geräte	iPads (128 GB) mit Stift und Tastaturhülle	Erstausstattung mit PC / Laptop / Tablet, Drucker und Druckerpatronen für das Homeschooling
Anschaffung	durch Landratsamt / Schulverwaltung (Bestellung ist schon erfolgt)	Eltern kümmern sich eigenständig um die Anschaffung der Geräte
Eigentümer	Das iPad bleibt auch nach Überlassung an die Schülerin bzw. den Schüler Eigentum des Schulträgers	Familie
Administrierung	verwaltete AppleID - iPad-Konfiguration durch Schulträger (nur Schulmodus), Nutzung in der Schule und zu Hause	keine, Diese Endgeräte werden NICHT in der Schule zum Einsatz kommen, sondern verbleiben bei den Schülern zu Hause (Kl. 8 siehe unten)
Bereitstellung	frühestens Ende des I. Quartals	-

Sonderrolle Kl. 8: Wir empfehlen Familien,

- die eine Leistung aus dem „Mehrbedarf Homeschooling“ vom Jobcenter erhalten und
- die beabsichtigen, in Klasse 9 in einer iPad-Klasse teilzunehmen

die Mittel zur Anschaffung eines iPads einzusetzen (10,2`, 64 GB mit Stift).

Zu den einzelnen Förderprogrammen hat das Schulverwaltungsamt folgende Informationen übermittelt:

Mitteilung vom 3. Februar 2021:

A) **Anerkennung Mehrbedarf Homeschooling** (rechte Spalte oben)

über den Thüringischen Landkreistag wurden wir vorinformiert, dass die Bundesagentur für Arbeit eine Weisung erlassen habe, dass Schülerinnen und Schüler, die im Leistungsbezug nach SGB II stehen UND kein mobiles Endgerät durch die Schule verliehen bekommen, Anspruch auf eine einmalige Leistung in Höhe von 350,00 Euro zur Erstausstattung mit PC / Laptop / Tablet, Drucker und Druckerpatronen für das Homeschooling erhalten können.

Wir haben noch keine Information darüber, inwieweit die Weisung bereits an die kommunalen Jobcenter ergangen ist bzw. wie weit die Umsetzung schon gediehen ist.

Fakt ist, dass es für die Eltern, die für sich und ihre Kinder Leistungen nach SGB II erhalten, und auch für Sie als Schulen, eine Erleichterung darstellen kann.

Für die praktische Umsetzung heißt das:

Die Eltern / Schüler beantragen beim Jobcenter diesen Mehrbedarf und kümmern sich eigenständig um die Anschaffung der Geräte. Es gibt keinerlei Vorgaben oder Empfehlungen an Leistungsparameter, Hersteller, Gerätetyp o.a. durch den Schulträger. Administriert, gewartet und betreut werden diese Geräte NICHT durch die Schuladministratoren. Diese Endgeräte werden NICHT in der Schule zum Einsatz kommen, sondern verbleiben bei den Schülern zu Hause. Es gibt keine Managementsoftware auf diesen Geräten, die einen externen Zugriff durch die Schuladministratoren ermöglichen. Die Verfahrensweise für die Leistungsempfänger ist vergleichbar mit der Anschaffung eines "Haushaltsgerätes" für die Familie.

In der Umsetzung der Weisung ist formuliert:

"... Soweit den betreffenden Schülerinnen und Schülern von ihrer Schule digitale Endgeräte nicht zur Verfügung gestellt würden, bestehe ein einmaliger unabweisbarer besonderer Bedarf, der über den Regelbedarf hinausgehe. Dieser Bedarf sei aufgrund seiner Höhe auch nicht über ein Darlehen nach § 21 Abs. 6 SGB II i. V. m. § 24 Abs. 1 SGB II, sondern durch einen Zuschuss zu decken.

Die Leistung sei vom Antrag nach § 37 SGB II mit umfasst; ein entsprechender Mehrbedarf sei durch die Leistungsberechtigten anzuzeigen und die Unabweisbarkeit darzulegen. Eine Bestätigung der Schule oder des Schulträgers über die Notwendigkeit eines Computers zur häuslichen Teilnahme am Schulunterricht und über eine nicht vorhandene Ausleihmöglichkeit genüge als Nachweis der Unabweisbarkeit; je nach Lage des Einzelfalles könne auch eine Glaubhaftmachung ausreichen. ..."

Wir können gegenwärtig keine Lieferfristen für die iPads für bedürftige Schüler benennen. Wir hoffen, dass wir Geräte Ende des I. Quartals verfügbar haben. Aus dem Grund kann jetzt für alle Schüler bestätigt werden, dass keine Geräte durch die Schulen verliehen werden können.

Da wir als Schulträger nicht beurteilen können, inwieweit an Ihrer Schule für die Distanzbeschulung ein Computer notwendig ist, bitten wir Sie, dies den Schülern / Eltern formlos zu bestätigen (siehe Formulierung in der Weisung).

Sobald die Verleihgeräte an die Schulen verteilt werden konnten, müssen wir uns dazu neu positionieren, da dann nach evtl. erfolgtem Losverfahren weitere Schüler diesen Mehrbedarf beantragen müssten.

Bitte vermerken Sie sich intern, welchen Schülern Sie zur Vorlage beim Jobcenter bestätigt haben, dass sie keine Verleihgeräte erhalten - diese Schüler würden nicht mehr zu den Bedürftigen aus der Sofortausstattung des DigitalPaktes zählen.

Für die Schulen, die ab einer bestimmten Klassenstufe elternfinanzierte Endgeräte einsetzen, sollte den Eltern bereits jetzt der Hinweis gegeben werden, welches Endgerät für ihre Schüler ab kommendem Schuljahr verwendet wird, so dass der Zuschuss die zu erbringende Gesamthöhe mildern kann.

Ergänzung vom 4. Februar 2021:

Die Anträge können ab sofort im Jobcenter gestellt werden. Die 350,00 Euro können auch als Zuschuss für teurere Geräte eingesetzt werden. Auch ist es möglich, dass keine Endgeräte (weil vorhanden), sondern nur Drucker und / oder Zubehör gekauft werden können.

Da Doppelförderungen zwischen Jobcenter und Schulträger ausgeschlossen werden müssen, registrieren Sie bitte (evtl. in WinSCHOOL), welchem Schüler Sie den Bedarf bescheinigt haben. Diese Schüler können keinen Antrag auf Verleihe von Geräten aus dem Sofortausstattungsprogramm stellen bzw. werden nicht berücksichtigt, weil deren Bedarf gedeckt ist.

Die Bescheinigung kann für JEDES Kind einer Familie, die im Leistungsbezug nach SGB II steht, erstellt werden.

B) Bereitstellung iPads für bedürftige Kinder (linke Spalte der Tabelle auf Seite 1)

Folgende Verfahrensweise vorgesehen:

Bedürftige Schüler/Familien stellen einen Antrag auf Bereitstellung eines iPads. Ein Anspruch besteht nicht, da nicht abgeschätzt werden kann, ob die Anzahl der Geräte für die Zahl der Anträge ausreicht.

Hierzu stellen Sie bitte den Eltern folgende Unterlagen zur Verfügung:

- 1 - **Antrag Bereitstellung mobiles Endgerät**
- 2 - Anlage Antrag - Wichtige Informationen
- 3 - Anlage Antrag - Merkblatt Datenschutz
- 4 - **Anlage Antrag - Einwilligung Daten**

Die **Formulare 1 und 4** müssen ausgefüllt und unterschrieben wieder an der Schule abgegeben werden.

Nach Abgabeschluss (eventuell wäre eine Fristsetzung von Vorteil) bitten wir um Mitteilung der Zahl der eingegangenen und vollständig unterschriebenen Anträge samt Anlage, damit wir die Verteilung der iPads an die Schulen überprüfen und Ihnen mitteilen können, wie viele Geräte Ihre Schule erhält.

Sollte die Anzahl der Anträge die Zahl der Geräte übersteigen, empfehlen wir ein Losverfahren.

Mit allen Elternhäusern bzw. Schülern, die ein Gerät erhalten sollen, wird anschließend eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen und nach Erhalt und Konfiguration der iPads ein Gerät mittels Empfangsbestätigung an den Schüler ausgehändigt.

(Siehe angehängte Datei: Nutzungsvereinbarung zur Ausleihe von iPads an Schulen des Schulträgers Landkreis Saalfeld.pdf)

Zum Datenschutz wurde ein Verzeichnis erstellt, welches im Landratsamt vorliegt. Des Weiteren wird mittels Anlage zum Antrag die Einwilligung in die Datenverarbeitung erhoben. Nur, wenn auch diese Anlage zum Antrag unterschrieben vorliegt, kann der Antrag bei der Vergabe der iPads berücksichtigt werden.

Anmerkungen:

- Die als fünfte Anlage beigefügte Nutzungsvereinbarung dient nur der Vorab-Information über die Inhalte dieser Vereinbarung. (Bitte nicht ausfüllen oder ausdrucken.)
- Ein Losverfahren könnte am HBG entfallen, wenn die Anzahl der Anträge in der Nähe der Angaben aus unserer Erfassung zum häuslichen Lernen (Ende September 2020 – benötigte Endgeräte – in der zweiten, nachgefragten und damit reduzierten Fassung) – liegt.

07. Februar 2021

Mit freundlichen Grüßen,

